Beleuchtung und Raumklima in Unterrichtsräumen

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren

Unterrichtsräume in Schulen müssen als Arbeitsstätten für Lehrerinnen und Lehrer bestimmte beleuchtungs- und raumklimatische Bedingungen erfüllen. Diese sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung bestimmter staatlicher Vorgaben (z. B. Arbeitsstättenverordnung) und Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" DGUV Vorschrift 1) festzulegen.

Beleuchtung

Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Die Beleuchtung mit künstlichem Licht muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ausreichend sein. Von ihr darf keine Unfall- oder Gesundheitsgefahr ausgehen (z. B. Blendung).

Für Arbeitsplätze in Unterrichtsräumen sind die Anforderungen an eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfüllt, wenn folgende Anforderungen an die Beleuchtungsstärke (Lux) umgesetzt werden:

Allgemeine Unterrichtsräume mit ausreichend Tageslicht (Fensternähe)

Andere allgemeine Unterrichtsräume (keine direkte Fensternähe)

500 Lux

Fachunterrichträume - je nach Sehaufgabe

500 - 750 Lux

Arbeitsstättenverordnung § 3 (1), Anhang Abschnitt 3.4 ASR A3.4 "Beleuchtung" DIN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen"

Arbeitsstättenverordnung § 3 (1),

ASR A3.5 Raumtemperatur,

Anhang Abschnitt 3.5

die Gestaltung"

Temperatur

Die Raumtemperatur an Arbeitsstätten muss unter Berücksichtigung des Arbeitsverfahrens, der körperlichen Beanspruchung und des Nutzungszweckes des Raumes gesundheitlich zuträglich sein.

Werden folgende Mindestwerte bei Arbeitsbeginn eingehalten, ist davon auszugehen, dass die Raumtemperaturen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen:

bei überwiegend sitzender Tätigkeit
 bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit
 + 19 °C
 + 17 °C

+ 17 °C DGUV Information 215-410 + 20 °C "Bildschirm- und Büroarbeitsplätze - Leitfaden für

+ 26 °C sollen in Unterrichträumen nicht überschritten werden. Deshalb ist auch eine Abschirmung der Fenster gegenüber übermäßiger Sonneneinstrahlung vorzusehen.

Lüftung

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der anwesenden Personen ausreichend gesunde Atemluft vorhanden sein. Eine ausreichende (Fenster-) Lüftung zur Regulierung eines zuträglichen CO₂ Gehaltes ist zu gewährleisten. Die Kohlendioxid(CO₂)-Konzentration sollte gemäß der ASR A 3.6 einen Konzentrationsbereich von 1000 – 2000 ppm nicht überschreiten.

Unwohlsein, Unaufmerksamkeit bis hin zu Konzentrationsstörungen oder Kopfschmerzen treten mit steigenden CO₂-Konzentrationen zunehmend häufiger auf.

Empfohlene Maßnahme: Durchzuglüftung von zwei bis drei Minuten nach jeweils 20 Minuten Unterricht. Durch eine ausreichende Frischluftzufuhr werden

Gerüche reduziert und

- in Büroräumen (vergleichbar mit Unterrichtsräumen)

luftgetragene Innenraumbelastungen nicht erhöht sondern evtl. sogar gesenkt.

ASR A3.6 "Lüftung", Institut für interdisziplinäre Schulforschung, Universität Bremen, "Gesundheitsfördernde Einflüsse auf das Leistungsvermögen im schulischen Alltag", Ein Beitrag zur Ergonomie der Schule, Gerhart Tiesler, Hans-Georg Schönwälder, u.a. Öffentlicher Vortrag, Stuhr-Moordeich, 2008

Luftfeuchtigkeit

Die relative Luftfeuchtigkeit sollte folgende Werte nicht überschreiten:		ASR A3.6 "Lüftung"
Lufttemperatur	Relative Luftfeuchtigkeit	
20 °C	80 %	
22 °C	70 %	
24 °C	62 %	
26 °C	55 %	
Lüftungsanlagen se	hten, dass sich bei Fensterlüftung die Luftfeuchtigkeit durch die Außenluft einstellt. Bei oll die rLf 50% betragen. Die Luftgeschwindigkeit soll 0,15 m/s nicht überschreiten, da e zu befürchten sind.	